



Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Gruppe 1 – Stabsabteilung Recht  
Hauptreferat Verfassungsdienst

IP/IZ

Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

21. Oktober 2020

**RE/VD-L116-10024-3-2020**

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert wird;**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 25. September 2020, do. Zl. **RE/VD-L116-10024-3-2020**, ho. eingelangt am 28. September 2020, wurde der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland der im Betreff genannte Gesetzesentwurf mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt.

In Ausübung des Begutachtungs- und Stellungnahmerechts nach § 93 Abs. 2 AKG darf seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland festgehalten werden:

Die Arbeiterkammer Burgenland unterstützt in ihrer interessenspolitischen Tätigkeit das Ziel, für ausreichend leistbaren Wohnraum zu sorgen – etwa durch eine Baulandmobilisierungsabgabe mit entsprechenden Ausnahmen für das engste familiäre Umfeld. Aufgrund unserer Ausrichtung als AK auf arbeits-, sozial- und konsumentenschutzrechtliche Expertise werden wir uns einer abschließenden, wissenschaftlich fundierten Bewertung dieses gegenständlichen komplexen Gesetzesentwurfes enthalten. Wir bedanken uns dennoch für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Thomas Lehner  
AK-Direktor

Gerhard Michalitsch  
AK-Präsident